

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vereins Kitzmantelfabrik – Stand vom 10.02.2010

Allgemeines

Die Vermietung der Räumlichkeiten und Flächen der Kitzmantelfabrik erfolgt durch den Verein Kitzmantelfabrik („Verein KMFV“). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen dem Verein und dem Nutzer Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Die Vereinbarung begründet eine Benutzungsvereinbarung zwischen dem Verein KMFV und dem Nutzer. Hinsichtlich der Veranstaltung besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen dem Nutzer und den Besuchern, nicht aber zwischen Besuchern und dem Verein KMFV. Bestandteil der Benutzungsvereinbarung sind nachfolgende AGB.

§ 1 – Nutzung und Abwicklung

1. Die Benutzungsvereinbarung berechtigt den Nutzer, die bezeichneten Räume und Flächen zu den vereinbarten Zeiten und ausschließlich für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen.
2. Der Nutzer gibt spätestens 3 Wochen vor Durchführung einer Veranstaltung dem Verein KMFV in Verbindung mit dem Anmeldeformular genaue Informationen über die Art und den Ablauf der Veranstaltung.
3. Bei Übergabe der Vertragsobjekte ist der Nutzer oder ein von ihm Bevollmächtigter anwesend. Allfällige Mängel macht er unter sonstigem ausdrücklichen Verzicht auf ihre spätere Geltendmachung unverzüglich, spätestens jedoch bis eine Stunde vor der Veranstaltung geltend. Kleine, technisch bedingte Mängel gelten nicht als Mängel im Sinne dieser AGB.
4. Der Nutzer spricht sämtliche Vorbereitungs- und Aufbauarbeiten, Durchführung von Proben sowie Abbau und Abtransport eingebrachter Gegenstände mit dem Verein KMFV ab. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen sowie Abbauarbeiten auf Kosten des Nutzers durchgeführt. Blumenschmuck und sonstige Dekorationen werden nicht vom Verein KMFV gestellt.
5. Die Entsorgung von Müll aller Art, der durch die Abhaltung der Veranstaltung sowie deren Auf- und Abbau entsteht, obliegt dem Nutzer. Dabei beachtet er die Grundsätze der Mülltrennung und des Recyclings.
6. Der Nutzer behandelt sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen und Gegenstände widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit stellt er sie unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand zurück, in dem sie sich vor der Benutzung befunden haben.
7. Der Nutzer sorgt dafür, dass die Veranstaltung zu dem in der Benutzungsvereinbarung (bzw. dem unterzeichneten Angebot) genannten Zeitpunkt beendet und die Räume geräumt und gesäubert sind. Er trägt die Kosten für zusätzlich notwendiges Personal zur Endreinigung oder Entsorgung von Gegenständen.
8. Der Verein KMFV behält sich die Möglichkeit vor, bei Veranstaltungen einen Garderobenbenutzungszwang für die Besucher festzulegen.

§ 2 – Drucksorten/Werbung/Außenauftritt

Für alle Drucksorten, öffentlichkeitsrelevanten Texte, Abbildungen und Werbemaßnahmen gelten folgende Richtlinien:

1. Der Nutzer nennt seinen Namen auf sämtlichen öffentlichkeitsrelevanten Informationen, um dadurch auf seine Funktion als Veranstalter hinzuweisen.
2. Der Nutzer verwendet in sämtlichen öffentlichkeitsrelevanten Drucksorten und Texten (Plakate, Website, Presseinformation, Einladungen etc.) für die Bezeichnung des Veranstaltungsortes ausschließlich den Begriff „Kitzmantelfabrik“ oder „Kitzmantelfabrik Vorchdorf“.

3. Der Nutzer verwendet das Logo der Kitzmantelfabrik ausschließlich in Rücksprache mit dem Verein KMFV.
4. Für Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf auf dem Areal der Kitzmantelfabrik holt der Nutzer die Zustimmung des Vereins KMFV ein, für die der Verein KMFV ein gesondertes Entgelt verlangen kann.

§ 3 – Genehmigungen, Bewilligungen

1. Der Nutzer holt zu seinen Lasten behördliche Bewilligungen, Genehmigungen und Kommissionierungen ein, sofern diese erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben sind. Er erfüllt behördliche Auflagen umgehend auf eigene Kosten und weist die Erfüllung gegenüber dem Verein KMFV nach. Falls eine behördliche Kommissionierung durchgeführt werden muss, nimmt der Nutzer bzw. sein Bevollmächtigter daran teil.
2. Der Nutzer bezahlt sämtliche Abgaben und Gebühren, die aus der konkreten Veranstaltung resultieren, insbesondere AKM. Sollte der Verein KMFV direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hält ihn der Nutzer schad- und klaglos.

§ 4 – Sicherheit und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

1. Der Nutzer trifft alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und beachtet die ordnungsbehördlichen und veranstaltungspolizeilichen Vorschriften, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen zu Sonn- und Feiertagen, die Jugendschutzbestimmungen und die Sicherheitsbestimmungen zur Arbeit mit schwebenden Lasten. Kosten, die für Maßnahmen zur Einhaltung dieser Vorschriften anfallen, trägt der Nutzer.
2. Der Nutzer sorgt für die Einhaltung des in der Kitzmantelfabrik geltenden Rauchverbots.
3. Der Nutzer hat die für die Kitzmantelfabrik bestehende Haus- und Brandschutzordnung zur Kenntnis genommen und hält diese ein.
4. Der Nutzer sorgt dafür, dass Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, Brandmeldeeinrichtungen und Brandmelder weder verstellt noch verhängt werden.
5. Für den Fall, dass sich der Nutzer oder sein Bevollmächtigter vor oder während der Veranstaltung oder vertragmäßigen Benützung entfernt oder nicht erreichbar ist, bevollmächtigt er den Verein KMFV, die zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorherige Verständigung des Nutzers auf Haftung, Gefahr und Rechnung des Nutzers zu veranlassen.
6. Für den Fall, dass die gesetzlichen Vorschriften für eine Veranstaltung einen Lotsendienst für die umliegenden Parkplätze vorschreiben, trifft der Nutzer auf seine Rechnung die notwendigen Maßnahmen.
7. Der Nutzer verpflichtet sich, dass er sowie alle von ihm beauftragten Personen die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen einhalten.

§ 5 – Gastronomie

1. Der Nutzer beauftragt für die Bewirtung der Besucher nach Möglichkeit einen Gastronomen bzw. Caterer aus Vorchdorf.
2. Selbstausschank ist nur bei besonderen Gründen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Vereins KMFV erlaubt.
3. Der Nutzer bezieht Bier und alkoholfreie Getränke ausschließlich von der Brauerei Eggenberg, sofern die Getränke von dieser angeboten werden.
4. Bei Fremdnutzung der Küche bzw. des Gastrobereiches leistet der Nutzer eine Kautions in der Höhe von € 300,-. Der Nutzer ist für die Reinigung der Küche verantwortlich. Die Rückerstattung der Kautions erfolgt nach erfolgter Abnahme der Küche bzw. des Gastrobereiches.

§ 6 – Haftung, Technik

1. Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) verursachten Personen- und Sachschäden, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen. Er befreit den Verein KMFV von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.
2. Der Nutzer zieht für die Durchführung ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal heran. Der Nutzer stellt den Verein Kitzmantelfabrik von sämtlichen eigenen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter frei.
3. Der Verein KMFV kann die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen.
4. Der Nutzer schließt für die Dauer der Nutzung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab.
5. Aus Betriebsstörungen, an denen KMFV kein grobes Verschulden trifft, erheben der Nutzer sowie von ihm beauftragte Dritte keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verein KMFV.
6. Der Verein KMFV übernimmt für sämtliche vom Nutzer und von Dritten eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung und Haftung, insbesondere bei Ausstellungen. Der Nutzer sorgt für Sicherung und Bewachung auf eigene Kosten.
7. Der Verein KMFV übernimmt keine Haftung für entwendete Kleidungsstücke. Allfällige Ansprüche durch Dritte gehen ausschließlich zulasten des Nutzers.
8. Die technischen Anlagen wie Video-Beamer, Tontechnik und Bühnenbeleuchtung dürfen nur vom technischen Personal des Vereins KMFV bzw. durch eine von diesem autorisierte Person bedient werden. Die entstehenden Kosten sind nicht Teil der Raummiete und werden vom Nutzer getragen.
9. Überlässt der Verein KMFV nach vorheriger Einweisung dem Nutzer die Bedienung der Technik, haftet der Nutzer für alle Beschädigungen an den technischen Einrichtungen, soweit kein normaler Verschleiß vorliegt.
10. Der Verein KMFV haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars der KMFV zurückzuführen, sofern diese Mängel durch grobes Verschulden des Vereins KMFV verursacht wurden.
11. Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, WLAN etc.) sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art übernimmt der Verein KMFV keine Haftung, falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern und Beauftragten des Vereins KMFV verursacht werden.
12. Der Verein KMFV haftet nicht dafür, wenn dem Nutzer, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände abhanden kommen, insbesondere nicht bei Diebstählen.
13. Der Verein KMFV übernimmt keine Haftung für Unfälle, die Benützer oder Besucher am Areal der Kitzmantelfabrik betreffen. Der Verein KMFV behält sich das Recht vor, den Nutzer zu verpflichten, während der Veranstaltung geschultes Security-Personal auf eigene Rechnung bereit zu stellen; damit übernimmt jedoch der Verein KMFV keine Verantwortung im Zusammenhang mit der Haftung der Veranstaltung.

§ 7– Rücktritt von der Benutzungsvereinbarung

1. Der Verein KMFV kann vor und während der geplanten Veranstaltung von der Benutzungsvereinbarung zurücktreten, wenn
 - a) durch den Nutzer der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen nicht erbracht wird oder eine Behörde die Veranstaltung verbietet,
 - b) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens und der Ziele des Vereins KMFV (insbesondere durch die Menschenrechte verletzende Inhalte) zu befürchten ist,
 - c) über das Vermögen des Nutzers das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder

- d) der Nutzer aus finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kitzmantelfabrik mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist.

Macht der Verein KMFV von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so entbindet der Nutzer den Verein KMFV von allen Schadenersatzforderungen und verpflichtet sich, alle finanziellen Verpflichtungen aus der Benutzungsvereinbarung so zu erfüllen, als hätte die Veranstaltung stattgefunden.

2. Der Verein KMFV kann von der Benutzungsvereinbarung zurücktreten, wenn in Folge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können. Der Nutzer entbindet für diesen Fall den Verein KMFV von allen Schadenersatzforderungen.
3. Der Nutzer kann von der Benutzungsvereinbarung durch einseitige schriftliche Erklärung zurücktreten. Wenn die Stornierung mindestens zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn erfolgt, leistet der Nutzer 25% des vereinbarten Gesamtentgeltes, zwischen einem und zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn 50% und ab einem Monat vor Veranstaltungsbeginn 100%.

§ 8 – Sonstige Bestimmungen

1. Der Nutzer kann die Verpflichtungen, die sich für ihn aus der Benutzungsvereinbarung ergeben, nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen kompensieren.
2. Ohne schriftliche Zustimmung durch den Verein Kitzmantelfabrik kann der Nutzer keines der ihm zustehenden Rechte oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte übergeben oder durch Dritte ausüben lassen. Bei genehmigter Weitergabe von Rechten haftet der Nutzer gegenüber dem Verein KMFV neben dem Dritten für alle Verpflichtungen zur ungeteilten Hand.
3. Der Nutzer trägt alle aus der Benutzungsvereinbarung sich ergebenden Stempel- und Rechtsgebühren.
4. Der Nutzer hat allfällige Ansprüche gegenüber dem Verein KMFV innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Veranstaltung bei sonstigem Verfall schriftlich geltend zu machen.
5. Alle Vereinbarungen bedürfen, soweit sie von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.
6. Allen Vereinbarungen liegt österreichisches Recht zugrunde. Bei der Auslegung der Vereinbarungen ist ausschließlich der deutsche Text verbindlich. Erfüllungsort und Zahlungsort für sämtliche Verbindlichkeiten, die aus der Benutzungsvereinbarung resultieren, ist Vorchdorf. Für alle Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Gmunden vereinbart. Der Verein Kitzmantelfabrik darf jedoch den Nutzer auch am Sitz seines ordentlichen Gerichtsstandes belangen.
7. Die allfällige Ungültigkeit eines oder mehrerer Punkte dieser Benutzungsbedingungen führt nicht zu einer Unwirksamkeit der übrigen.
8. Alle geschlechtsbezogenen Formulierungen, sofern sie sich lediglich auf ein Geschlecht beziehen, gelten gleichermaßen in ihrer männlichen und weiblichen Form.